

Aktuelle Entwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattungspflichten in der Schweiz und der Europäischen Union

Nadja Koster
Assistenz Wirtschaftsprüfung,
Werkstudentin



Wussten Sie, dass Schweizer Unternehmen erstmals für das Geschäftsjahr 2023 verpflichtet sein können, zu den Themen Umwelt und Menschenrechte Bericht zu erstatten? Dies im Zuge der Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt». Der folgende Abschnitt soll ein Grundverständnis schaffen und eine initiale Betroffenheitseinschätzung Ihres Unternehmens ermöglichen.



Schweiz – zwei Regelungsbereiche

Transparenz über nichtfinanzielle Belange (Art. 964a ff. OR) und Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Ab dem Geschäftsjahr 2023 können Schweizer Unternehmen dazu verpflichtet sein, einen Bericht über nichtfinanzielle Belange zu veröffentlichen¹. Dessen Inhalt wird durch die Verordnung ab dem Geschäftsjahr 2024 noch detaillierter geregelt.

Betroffen davon sind Publikumsgesellschaften² und grosse Finanzinstitute, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt und eine Bilanzsumme von CHF 20 Millionen oder einen Umsatzerlös von CHF 40 Millionen haben³ (Art. 964a Abs. 1 OR). Wobei Unternehmen ausgenommen sind, welche von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden, sofern dieses selbst den Bericht oder einen gleichwertigen nach ausländischen Recht erstellt (Art. 964a Abs. 2 OR).

Eine externe Prüfung ist optional. Der Bericht muss jedoch von der Generalversammlung⁴ und dem Verwaltungsrat⁵ genehmigt und von Letzterem unterzeichnet werden. Zudem ist er dafür verantwortlich, dass der Bericht zehn Jahre lang öffentlich zugänglich ist und elektronisch publiziert wird. (Art. 964c OR)

Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (Art. 964j ff. OR und VSoTr)

Schweizer Unternehmen⁶ unterliegen ab dem Geschäftsjahr 2023 den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten bezüglich Konfliktmineralien und Kinderarbeit. Jedoch bestehen diverse Ausnahmen, welche die Unternehmen von sämtlichen Pflichten ausnehmen bzw. befreien können.

Konfliktmineralien:

Schweizer Unternehmen⁶ müssen prüfen, ob sie die festgesetzten Einfuhr- und Bearbeitungsmengen von Mineralien und Metallen überschreiten⁷. Unternehmen, welche die Schwellenwerte unterschreiten, sind ausgenommen (Ausnahme 1). Ferner sind Unternehmen, welche nur recycelte Metalle einführen, von den Pflichten ausgenommen (Ausnahme 2). (Art. 4 Abs. 1 VSoTr; Art. 12 Abs. 3 VSoTr).

Sofern die zulässigen Mengen überschritten werden, ist zu prüfen, ob die bezogenen Mineralien und Metalle aus einem Konflikt- oder Hochrisikogebiet stammen⁸. Falls nicht, hat das Unternehmen dies zu dokumentieren und ist von den Pflichten befreit (Ausnahme 3). (Art. 3 Abs. 2 VSoTr)

Kinderarbeit:

Gänzlich von den Pflichten ausgenommen sind einerseits KMU⁹ (Ausnahme 1) und andererseits Unternehmen, die nachweisen, dass von ihnen bezogene Produkte oder Dienstleistungen aus Ländern mit einem geringen Risiko¹⁰ von Kinderarbeit stammen (Ausnahme 2). (Art. 6f. VSoTr)

Die übrigen Schweizer Unternehmen⁶ haben zu prüfen, ob bei den von ihnen angebotenen Produkten oder Dienstleistungen ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht. Falls nicht, ist diese Feststellung zu dokumentieren und das

Unternehmen ist von den Pflichten befreit (Ausnahme 3). (Art. 5 VSoTr)

Bietet das Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen an, die offensichtlich Kinderarbeit beinhalten, kann keine der Ausnahmen geltend gemacht werden. (Art. 8 VSoTr)

Weiter befreit die Einhaltung und das Berichten nach einem international anerkannten gleichwertigen Regelwerk Unternehmen von den Pflichten bezüglich Konfliktmineralien und Kinderarbeit (Ausnahme 4). (Art. 9 VSoTr)

Die Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch ein Revisionsunternehmen ist im Geltungsbereich der Kinderarbeit optional und für Konfliktmineralien obligatorisch. Letzteres hat jährlich in einem Bericht an den Verwaltungsrat⁵ zu geschehen. Darin wird festgehalten, ob Sachverhalte vorliegen, die aufzeigen, dass die Sorgfaltspflichten nicht eingehalten wurden (Limited Assurance). (Art. 16 VSoTr)

Der Verwaltungsrat⁵ berichtet jährlich über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten bezüglich Konfliktmineralien und Kinderarbeit. Er ist auch dafür zuständig, dass der Bericht spätestens sechs Monate nach Geschäftsjahresende elektronisch veröffentlicht wird und zehn Jahre lang öffentlich zugänglich ist. (Art. 964l OR)

EU – der Leuchtturm

Die soeben erörterten Schweizer Gesetzgebungen orientieren sich an den internationalen Entwicklungen, insbesondere an der EU-Richtlinie **NFRD**¹¹. Diese verpflichtet seit 2017 grosse Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als

500 Mitarbeitenden zur Berichterstattung¹². Ab 2024 wird die EU-Richtlinie **CSRD**¹³ die bisherige Richtlinie ablösen und den Anwendungsbereich bis im Jahr 2028 sukzessiv erweitern. Somit werden ab dem Geschäftsjahr 2025 nicht nur Unternehmen, die bereits NFRD unterliegen, sondern auch grössere KMU¹⁴ berichten müssen. Diese Berichte haben gemäss CSRD und ESRS¹⁵ zu erfolgen und bedürfen einer externen Prüfung. Wobei vorerst eine Limited Assurance Prüfung¹⁶ vorgesehen ist und mittelfristig eine Reasonable Assurance Prüfung¹⁷. Weiter wird voraussichtlich noch in diesem Jahr das **EU-Lieferkettengesetz**¹⁸ genehmigt.

Da aktuelle und künftige EU-Richtlinien umfangreicher sind als die schweizerischen, ist eine Erweiterung der Schweizer Regulierungen nach EU-Vorbild absehbar.

Wie weiter?

Wir empfehlen Ihnen abzuklären, inwiefern Ihr Unternehmen von den Pflichten betroffen ist. Initiiieren Sie frühzeitig Massnahmen für eine reibungslose erste Berichtsperiode und beobachten Sie stets das dynamische Umfeld der nichtfinanziellen Berichterstattung.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung:
Martin Laube, eidg. dipl. Steuerexperte und Jurist
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch,
Leiter Marketing & Kommunikation
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen
Druck: Niedermann Druck AG, St.Gallen

- Der Bericht hat alle Unternehmen zu umfassen, die ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen kontrolliert (Art. 964b Abs. 4 OR).
- Aktiengesellschaften, die an einer Börse kotiert sind.
- Die Zahlen sind auf konsolidierter Ebene zu betrachten, d.h. mit den kontrollierten in- und ausländischen Unternehmen.
- m.a.W. Organ für die Jahresrechnungsgenehmigung.
- m.a.W. oberstes Leitungs- oder Verwaltungsorgan.
- Respektive Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder -niederlassung in der Schweiz.
- Der Bundesrat legt die Schwellenwerte jährlich fest, diese sind auf konsolidierter Stufe zu betrachten (Art. 964j Abs. 2 OR). Die aktuelle Liste der Mineralien und Metalle inkl. Schwellenwerten:



- Die CAHRA-Liste ist eine indikative Liste von Konflikt- und Hochrisikogebieten.

- Unternehmen, die zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- und ausländischen Unternehmen die Schwellenwerte zur ordentlichen Revision gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR nicht überschreiten.
- Dies wird angenommen, wenn das entsprechende Land im Unicef «Children's Rights in the Workplace Index» als Basic eingestuft wird. Diese Feststellung muss intern dokumentiert werden.
- Non-Financial Reporting Directive 2014/95/EU.
- Die Vorgabe der EU ist nur ein Mindestwert, der in nationales Recht integriert werden muss. Daher ist eine individuelle Betroffenheitsprüfung für jeden EU-Staat notwendig.
- Corporate Sustainability Reporting Directive 2022/2464/EU.
- Unternehmen, die 2 der 3 Schwellenwerte überschreiten: 250 Mitarbeiter, EUR 20 Millionen Bilanzsumme, EUR 40 Millionen Umsatz.
- European sustainability reporting standards.
- Prüfung mit begrenzter Sicherheit.
- Prüfung mit hinreichender Sicherheit.
- Proposal für die Richtlinie 2019/1937/EU.